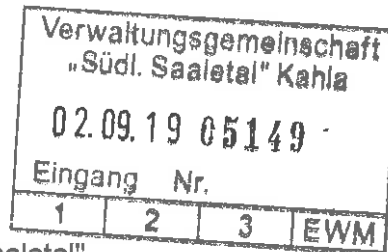




Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar (Außenstelle)



Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal"
Bahnhofstraße 23
07768 Kahla

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ina Pustal

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3941-620
Telefax 0361 57 3941-666

ina.pustal@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:
voi-helm-ko

Ihre Nachricht vom:
23. Juli 2019

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/209-1-59415/2019

pu/ro-0960

Weimar
27. August 2019

Stellungnahme zu den Vorentwürfen zur 1. Änderung der Bebauungspläne der Gemeinde Zöllnitz, Saale-Holzland-Kreis Plangebiet Nr. 2 "Südlich der Zöllnitzer Straße gelegene Teilgebiet - Sondergebiet, eingeschränktes Gewerbegebiet, Allgemeines Wohngebiet - Lerchenfeld West" und Plangebiet Nr. 3 "Nördlich der Zöllnitzer Straße gelegene Teilgebiet - Allgemeines Wohngebiet und Gewerbegebiet - Lerchenfeld West"

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538 - 1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ina Pustal

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Geoplatz Straße 41
07745 Kahla

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Zulkenstraße Weimar
Dienstgebäude 2
Harry Graf Zeppelin Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Kahla
Postfach 1
07745 Kahla

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsamen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (<http://www.tlug-jena.de/kartendienst/>). Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn-thueringen.de/datenschutz>.

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes

Ansprechpartner/in: Gerhard Goldmann

Tel.: 0361/573321-892

E-Mail: Gerhard.Goldmann@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-32-3447_209-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

Ansprechpartner/in: Kerstin Pfrenger
Tel.: 0361/573926-216
E-Mail: kerstin.pfrenger@tlubn.de
Geschäftszeichen: 5070-44-3447/209-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung (Referat 44) bzw. der eigenen Planungen (Stellungnahmen Referate 43 und 45) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen (ggf. auch dem TLUBN als liegenschaftsverwaltende Stelle) gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht/Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Ansprechpartner/in: Christiane Kruschwitz
Tel.: 0361/573321-616
E-Mail: Christiane.Kruschwitz@tubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-52-4591/907-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Überschwemmungsgebiete

Es existiert in einem Teil des geplanten Geltungsbereiches der Bebauungspläne ein durch Rechtsverordnung festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Roda, welches von der Einmündung des Tautendorfer Baches bis zur Mündung in die Saale reicht. Es wird auf die Schutzvorschriften gemäß § 78 ff. WHG hingewiesen. Eine Bebauung und Erhöhung der Geländeoberfläche im Überschwemmungsgebiet ist **nicht zulässig**. Sonstige Maßnahmen wie z. B. Bepflanzungen usw. im Überschwemmungsgebiet bedürfen ggf. einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige untere Wasserbehörde.

Grundwasser, Wasserschutzgebiete

Der Vorhabenstandort des **Plangebietes 3** - Teilgebiet nördlich der Zöllnitzer Straße liegt vollständig in der festgesetzten Trinkwasserschutzzone III zahlreicher versorgungswirksamer Wassergewinnungsanlagen, deren Schutzgebiete mit dem Beschluss des Kreistages Jena-Land vom 02.10.1975, Nr. K 50-9/75, festgesetzt wurden. In der festgesetzten Trinkwasserschutzzone III gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des vorgenannten Beschlusses.

Das Gebiet des **Plangebietes 2** - Teilgebiet südlich der Zöllnitzer Straße liegt wie das Plangebiet 3 in einer großflächigen festgesetzten Schutzzone III, festgesetzt mit Beschluss des Kreistages Jena-Land vom 02.10.1975, Nr. K 50-9/75. In den Unterlagen ist nur die Schutzzone II des unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden, festgesetzten Brunnens Hy Zöllnitz 3/1940 (Zöllnitz 3 - (5135/14, WGA-Nr. 188) dargestellt.

In der gleichen Schutzzone II befindet sich die Wassergewinnungsanlage Hy Zöllnitz 3E/1972 (5135/14, WGA-Nr. 14) ohne eigenständiges Wasserschutzgebiet.

Die **Plangebiete 2 und 3** befinden sich in einer großflächigen, sich über mehrere Messtischblätter erstreckenden Schutzzone III für zahlreiche Wassergewinnungsanlagen, die der Festsetzung bzw. Neufestsetzung ihrer Schutzgebiete bedürfen. Für diese Anlagen ist bei der oberen Wasserbehörde ein Verfahren zur Festsetzung der Schutzgebiete anhängig (Verfahren für zahlreiche Wassergewinnungsanlagen).

Bei der Festsetzung von Verboten und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzgebieten für diese zahlreichen Anlagen wird sich die obere Wasserbehörde an den „Empfehlungen des DVGW-Arbeitsblattes W 101 - Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“ orientieren.

Beim Bau/Ausbau von Straßen, Wegen und Standplätzen sind die Forderungen der „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag - Ausgabe 2016) zu berücksichtigen.

Nach § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) können durch behördliche Entscheidung weitere Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt erklärt werden, wenn anderenfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die durch die untere Wasserbehörde des Saale-Holzland-Kreises zu vertretenden Belange gesondert abzufragen.

Die gesetzlichen Grundlagen haben sich zwischenzeitlich geändert: Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Wasserwirtschaftsrecht vom 28.05.2019 (GVBl. 6 S. 74).

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner/in: Jürgen Jacobi
Tel.: 0361/573321-847
E-Mail: juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-61-3447/209-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

Ansprechpartner/in: Alexander Kuklinski
Tel.: 0361/573321-864
E-Mail: alexander.kuklinski@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/209-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Im Bereich der Vorentwürfe zur 1. Änderung der Bebauungspläne Plangebiet Nr. 2 und Nr. 3 Zöllnitzer Straße Lerchenfeld West, Gemarkung Zöllnitz, sind zurzeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren im Referat 64 des TLUBN anhängig.

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner/in: Maik Gruber
Tel.: 0361/573321-652
E-Mail: maik.gruber@tubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/209-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG

Das Plangebiet entspricht nicht den Festsetzungen des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Zöllnitz, weiterhin werden in der geänderten Planung gewerbliche Nutzung und Wohnnutzung unmittelbar nebeneinanderliegend geplant. Der Grundsatz des § 50 BImSchG wird nicht eingehalten.

Insgesamt macht die Planung aus der Sicht des Immissionsschutzes einen wenig ausgewogenen Eindruck. Wohngebiete werden in Richtung von Lärmquellen geplant, während gewerbliche Nutzungen in ruhigeren Bereichen des Gemeindegebietes angesiedelt werden sollen.

Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1

Die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 für die jeweilige Gebietskategorie sind einzuhalten. Dazu sind entsprechende Untersuchungen durchzuführen, welche sowohl die gewerblichen Lärmquellen als auch den hier nicht zu unterschätzenden Verkehrslärm der Autobahn A 4, der L 1077 (Stadtrodaer Straße) als auch den Schienenverkehr berücksichtigt.

Bei Überschreitung der Orientierungswerte sind die Gebiete den entsprechenden Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 zuzuordnen und angemessene Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen

Anforderungen der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau

Es sind bei der Errichtung der Gebäude die Werte der DIN 4109 zu beachten und einzuhalten. Die Bauteile bzw. technischen Einrichtungen sind entsprechend zu dimensionieren

Hinweise

AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

12. BImSchV - Störfallverordnung: In einem Umkreis von 5 km um den Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich keine der Störfallverordnung unterliegende Anlagen.

Belange der Abfallwirtschaft

Ansprechpartner/in: Ulrike Bergk
Tel.: 0361/573321-677
E-Mail: Ulrike.Bergk@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-74-3447/209-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange des Bodenschutzes/Altlasten

Ansprechpartner/in: Alexander Knüpfer
Tel.: 0361/573321-689
E-Mail: Alexander.Knuepfer@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-75-3447/209-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweise

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) sowie der aufgrund des BBodSchG und des ThürBodSchG erlassenen Rechtsverordnungen obliegt gem. § 11 Abs. 1 ThürBodSchG grundsätzlich den unteren Bodenschutzbehörden. Untere Bodenschutzbehörden sind nach § 9 Abs. 3 ThürBodSchG die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis. Deren Verwaltung ist aufgrund der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit als Träger öffentlicher Belange beim Bodenschutz zu beteiligen.

Für das o.g. Vorhaben ist primär die untere Bodenschutzbehörde innerhalb ihres Aufgabebereiches einzubeziehen. Eine Ausnahme besteht, wenn es sich bei den betroffenen Flächen bzw. Liegenschaften um Eigentum des Landkreises oder einer kreisfreien Stadt handelt oder eine anderweitige eigene Betroffenheit des Landkreises oder der kreisfreien Stadt vorliegt. Dann ist die obere Bodenschutzbehörde - Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 75 - gem. § 9 Abs. 2 ThürBodSchG als zuständige Behörde zu beteiligen. Auf landeseigene Flächen oder eine sonstige eigene Betroffenheit muss von den unteren Bodenschutzbehörden hingewiesen und das Referat 75 hinzugezogen werden.

Diese Stellungnahme berücksichtigt somit nur die Belange des Bodenschutzes/Altlasten, für welche die obere Bodenschutzbehörde zuständig ist. Die von der unteren Bodenschutzbehörde zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Ergeben sich im Zuge von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, so sind Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, bis zur Freigabe durch die zuständige Bodenschutzbehörde zu unterlassen. Diese Bodenschutzbehörde entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise.

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Belange des Geologischen Landesdienstes

Ansprechpartner/in: Ina Pustal

Tel.: 0361/573941-620

E-Mail: ina.pustal@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-82-3447/209 -1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken bezüglich der Belange Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieur-geologie/Baugrundbewertung, Hydrogeologie, bodengeologischer Bodenschutz und Geotopschutz
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweise

Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (bohrarchiv@tlubn.thueringen.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Ebenso wird darum gebeten, nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich und unaufgefordert die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen. Bitte weisen Sie in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen darauf hin.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können online recherchiert werden (<http://www.infogeo.de>).

Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02.03.1974 (BGBl. I, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des BMBF auf Euro“ vom 10.11.2001 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten“ in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Ansprechpartner/in: Christina Seidel
Tel.: 0361/573927-445
E-Mail: christina.seidel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-86-3447/209-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Durch das o. g. Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen gemäß Bundesberggesetz (BBergG) sind dort weder beantragt noch erteilt worden.

Für den o. g. Planbereich liegen dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Referat 86, keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor.